

FAQ Teilzeitstudium

Die hier zusammengetragenen Fragen und Antworten zur Ordnung über das Teilzeitstudium (TZO) besitzen keine Rechtsverbindlichkeit, sondern lediglich hinweisenden Charakter. Allein bestehende Ordnungen und Gesetze sind verbindlich. Wichtig ist zudem, dass die TZO nur die Rahmenbedingungen eines Teilzeitstudiums an der TU Dresden regelt und ein Teilzeitstudium nur dann möglich ist, wenn die Studienordnung dieses vorsieht.

1. Wer sind die Zielgruppen?

Zunächst kann **jeder**, ohne Begründung oder Nachweis, in Teilzeit studieren, sofern es die Studienordnung vorsieht. Das Angebot richtet sich dabei insbesondere an folgende Studierende:

Schwangere und Studierende, die eigene Kinder oder hilfebedürftige Familienangehörige betreuen: Sie bekommen die Möglichkeit die Betreuungsaufgaben, welche meist viel Zeit in Anspruch nehmen, mit weniger Stress neben dem Studium zu organisieren.

Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit.

Erwerbstätige Studierende: Damit gemeint sind vor allem diejenigen, die sich ihr Studium und ihren Lebensunterhalt selbst verdienen müssen. Das passiert dann, wenn Studierende keine Leistungen nach BAföG bekommen. Dies betrifft laut dem 20. BAföG-Bericht (Seite 10) ungefähr 75% der Studierenden. Gründe dabei können sein: Eltern die „zu viel“ verdienen, kein Erbringen des Leistungsnachweises nach dem 3./4.Semester, Studieren über der Regelstudienzeit, Studienwechsel, Zweitstudium, etc.

Studierende, die sich aktiv in den Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung engagieren: Auch diese sollen, zumindest kurz, als mögliche Zielgruppe des Teilzeitstudiums genannt werden. Sobald diese ihr Studium nicht in Regelstudienzeit absolviert bekommen, ist für sie die Möglichkeit der Fristenverlängerung nach §3 Absatz 4 von Vorteil.

2. Fester Studienablaufplan oder individuelle Planung?

Ob es einen festen Studienablaufplan gibt oder ob auch eine individuelle Planung zulässig ist, regelt die Studienordnung. Welche der beiden Varianten Anwendung finden, oder ob beide möglich sind, entscheidet dabei die Fakultät im Prozess der Ordnungsänderung beziehungsweise Ordnungserstellung. Der entsprechende Passus in der Ordnung ist dabei bindend und es kann nicht davon abgewichen werden.

3. Ist ein Parallelstudium mit dem Teilzeitstudium kombinierbar?

Ganz klar: Nein, laut §3 Absatz 6 TZO. Als Parallelstudium zählt auch die Kombination Master-Bachelor-Studiengänge, wenn man im Master nur vorläufig zugelassen wurde, da der Bachelor noch nicht komplett abgeschlossen ist.

4. Wie viel Leistungen muss ein Studierender im Teilzeitstudium erbringen?

Laut §3 Absatz 2 TZO exakt 50% der im Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungen. Da das, auf Grund der Struktur der Module, nicht in Gänze erreichbar ist, wurde die Möglichkeit eingeräumt, leicht davon abzuweichen. Werden über ein Semester hinaus jedoch wesentlich mehr als die vorgesehenen 50% studiert, wird man ins Vollzeitstudium zurückgestuft (vgl. §4 Absatz 4 TZO). Diese Entscheidung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss, wobei in der Regel dem Prüfungsamt ein solcher Missbrauch auffällt.

5. Was bedeutet Fristenverlängerung (§3 Absatz 4 TZO)?

Dieser Absatz der Ordnung bezieht sich auf §§ 33 und 35 Abs. 3 bis 5 SächsHSFG und damit neben der Regelstudienzeit auch auf die Fristen der Abschlussprüfung und ggf. des Freiversuchs.

Beispiel 6-semesteriger Bachelor: Ist im Vollzeitstudium die Bachelor-Prüfung im 10. Fachsemester nicht abgelegt (Frist = 6 Semester Regelstudienzeit plus 4 Semester), gilt sie das erste Mal als nicht bestanden und darf innerhalb der Frist von einem Jahr einmal wiederholt werden, danach nur noch einmal zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Im Teilzeitstudium werden neben der Regelstudienzeit die beiden genannten Fristen verdoppelt. Daraus ergibt sich, dass die Bachelor-Prüfung bis zum 20. Semester (Frist = 12 Semester Regelstudienzeit plus 8 Semester) abgelegt sein muss, andernfalls gilt sie das erste Mal als nicht bestanden. Tritt dieser Fall ein, ist eine Wiederholung innerhalb von 2 Jahren möglich, danach nur noch einmal zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Von dieser Regelung unberührt bleiben jedoch die, in der Prüfungsordnung festgelegten, Bearbeitungszeiträume für Prüfungen sowie §20 Absatz 2 und 4 des SächsHSFG (Beurlaubung und Anrechnung von Gremiensemestern).

6. Wie können Studierende ein Teilzeitstudium finanzieren?

Leistungen nach BAföG können während eines Teilzeitstudiums leider nicht bezogen werden, da ein Teilzeitstudium die Arbeitskraft eines Studierenden nicht voll in Anspruch nimmt (vgl. §2 Absatz 5 BAföG).

Arbeitslosengeld 2 (Auch: Leistungen nach dem SGBII oder Hartz IV) kann während eines Teilzeitstudium bewilligt werden, da ein Teilzeitstudium nach BAföG nicht förderungswürdig ist (vgl. §7 Absatz 5 SGBII) und somit die Leistungen nach dem SGBII einspringen könnten. Dabei ist zu beachten, dass man während eines Teilzeitstudiums dem Arbeitsmarkt theoretisch zur Verfügung steht und entsprechend in der Pflicht ist, sich einen Job zu suchen. Von dieser Regelung können Ausnahmen gemacht werden, beispielsweise im Rahmen der Elternzeit und des Mutterschutzes.

Eigene Erwerbstätigkeit (zur Sicherung des Lebensunterhaltes) ist selbstverständlich auch eine wichtige Finanzierungsmöglichkeit, wegen der viele Studierende ein Teilzeitstudium vorziehen würden. Diese Möglichkeit der Finanzierung greift vor allem dann, wenn keine Leistungen nach BAföG, Kindergeld oder Unterhalt bezogen werden können.

Gerade im Fall von Schwangerschaft und Kindererziehung bieten sich noch **weitere Finanzierungsmöglichkeiten**, beispielsweise Wohn- und Elterngeld, an. Betroffene können sich diesbezüglich gern an einschlägige Beratungsstellen wie das Campusbüro Uni mit Kind wenden. Auch bei Studierenden, die nicht auf Grund von Kindererziehung oder Schwangerschaft in Teilzeit studieren möchten, ist der Bezug von Wohngeld möglich. Weitere Informationen dazu erhalten sie bei der Stadt Dresden oder in der Sozialberatung des Studentenwerks. Letztere beraten zudem generell bei finanziellen Fragen rund ums Studium.

7. Wie sieht es mit der Krankversicherung während des Teilzeitstudiums aus?

Die kostenfreie Familienversicherung über die Eltern ist grundsätzlich auch bei einem Teilzeitstudium, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich. Wichtig dafür ist jedoch spätestens ab dem vollendeten 23. Lebensjahr der halbjährliche Nachweis der Immatrikulation an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder der Nachweis einer Schul- oder Berufsausbildung.

Allerdings wird die Familienversicherung unter anderem immer ausgeschlossen, wenn das Gesamteinkommen des Familienversicherten monatlich 395 EUR (aus einer geringfügig entlohnten

Beschäftigung 450 EUR) übersteigt. Zum Gesamteinkommen zählen alle Einkünfte des Studierenden, also auch Zinsen und andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes. Die Regelungen zur Familienversicherung finden sich im §10 SGB V.

Ist eine Familienversicherung beispielsweise wegen dem erzielten Arbeitsentgelt aus einer Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen, kommen gegebenenfalls die studentische Kranken- und Pflegeversicherung zum Tragen, wofür ein eigener Beitrag monatlich zu zahlen ist. Diese kommt ebenfalls bei Studierenden zum Tragen, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, da dort die Familienversicherung über die Eltern nicht mehr greift.

Im Falle der studentischen Versicherung darf eine Teilzeittätigkeit als Arbeitnehmer 19 Stunden pro Woche nicht überschreiten (Werkstudentenprivileg). Tritt dies dennoch ein, entsteht aus der Beschäftigung Versicherungspflicht als Arbeitnehmer und es müssen ganz normal Abzüge gezahlt werden.

Im Zweifelsfall oder bei Fragen ist es immer ratsam, sich bei (s)einer Krankenkasse beraten zu lassen.

8. Gib es Alternativen zum Teilzeitstudium?

Ja, es gibt Alternativen. Wie diese aussehen, ist jedoch von Fall zu Fall unterschiedlich.

Im Fall von Erziehung, Pflege, Behinderung und chronischer Krankheit gibt es mittlerweile in fast jeder Prüfungsordnung den Nachteilsausgleich. Dieser muss im Sinne der Chancengleichheit wenigstens für behinderte und chronisch kranke Studierende, laut dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz, geregelt werden. Der Nachteilsausgleich soll ermöglichen, dass zusätzliche Erschwernisse beim Ablegen von Prüfungsleistungen kompensiert werden. Wie dieser Nachteilsausgleich konkret aussieht, ist mit den entsprechenden Dozenten und dem Prüfungsausschuss zu klären.

Auch möglich sind Urlaubssemester, vor allem wenn eine komplette Unterbrechung des Studiums für eine Weile sinnvoll erscheint. Hier sind jedoch finanzielle Aspekte zu beachten, denn wer Arbeitslosengeld II währenddessen beziehen möchte, darf gar nicht studieren.

Im Fall von Gremientätigkeit, als gewähltes Mitglied, empfiehlt sich zuallererst die Anrechnung von Gremiensemestern auf die Regelstudienzeit. Genauere Informationen dazu gibt es im Studentenrat und bei den Fachschaftsräten.

Bei Unsicherheiten empfiehlt sich immer eine Beratung. Je nach Anliegen beim Studienfachberater, der Zentralen Studienberatung oder bei den Beratungsmöglichkeiten von Studentenwerk und Studentenrat.